



ZKB Mieterkautionssparkonto Natürliche Personen

1. Angaben zum Mieter («Kontoinhaber»)

	Mieter 1	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Mieter 2	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Name	_____		_____	
Vorname	_____		_____	
Geburtsdatum	_____		_____	
Zivilstand	_____		_____	
Bürgerort/Nationalität	_____		_____	
Telefon, Mobile-Nummer	_____		_____	
Bisherige Adresse:				
Strasse	_____		_____	
PLZ/Ort	_____		_____	
Neue Adresse:				
Strasse	_____		_____	
PLZ/Ort	_____		_____	gültig ab: _____
Adresse Mietobjekt: (bisherige Adresse bleibt weiterhin gültig)				
Strasse	_____		_____	
PLZ/Ort	_____		_____	

2. Angaben zum Vermieter und zur allfällig vorhandenen Verwaltung

	Vermieter	evtl. vertreten durch Verwaltung
Name/Vorname/Firma	_____	_____
Strasse	_____	_____
PLZ/Ort	_____	_____

3. Überweisung der Kautions (Bitte entsprechendes Feld ankreuzen)

Bitte überweisen Sie CHF _____ auf dieses ZKB Mieterkautionssparkonto

zu Lasten ZKB Konto-Nr./IBAN _____
lautend auf _____
mit Valutadatum _____ (Datum darf nicht in der Zukunft liegen)

Unterschrift des/der Kontoinhaber/s _____

Einzahlungsschein an den Mieter Einzahlungsschein an den Vermieter resp. an die Verwaltung

Im Sinne eineren besseren Lesbarkeit verzichten wir darauf, auch die weibliche Schreibform anzuwenden.



4. Vollmacht

Bis auf weitere Anzeige erteilt der /erteilen die Kontoinhaber im Rahmen dieses **ZKB Mieterkautionssparkontos** an nachgenannte Person **Vollmacht**, ihn/sie gegenüber der Bank rechtsgültig zu vertreten und insbesondere entsprechend den nachstehenden Bestimmungen über das Guthaben **einzel und unbeschränkt**, auch zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten des Vermieters resp. der Verwaltung, **zu verfügen** bzw. **das Konto aufzuheben**.

Es ist Sache des Bevollmächtigten, nicht diejenige der Bank, den/die Kontoinhaber über seine Handlungen zu informieren. Diese Vollmacht bleibt, schriftlicher Widerruf vorbehalten, auch im Falle

des Todes oder bei Handlungsunfähigkeit eines Kontoinhabers unverändert weiter bestehen (Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechtes). Die Bank behält sich bei Kenntnisnahme vom Tod sämtlicher Kontoinhaber jedoch vor, Verfügungshandlungen des Bevollmächtigten von weiteren Voraussetzungen (z.B. Vorliegen der Erbescheinigung, Zustimmung der Erben) abhängig zu machen. Das Recht des Bevollmächtigten, seinerseits einen Dritten zu bevollmächtigen, ist ausgeschlossen. **Vollmachten können nicht zu Gunsten des Vermieters resp. der Verwaltung erteilt werden.**

Bevollmächtigte(r)* (Vorname, Name, Adresse)	
Bürgerort/Nationalität	Geburtsdatum

Unterschrift*

5. Bestimmungen

- Für die von der Mieterschaft zu leistende Sicherheit wird ein ZKB Mieterkautionssparkonto lautend auf den Namen des oder der Mieter eröffnet. Erfolgt bis 3 Monate nach Kontoeröffnung keine Einzahlung, darf die Bank das ZKB Mieterkautionssparkonto ohne vorherige Benachrichtigung aufheben.
- Das **Guthaben inklusive Zinsen** auf dem ZKB Mieterkautionssparkonto ist **als Sicherheit zu Gunsten des Vermieters** für alle dessen Ansprüche gegenüber dem einen und/oder dem anderen Kontoinhaber aus dem zwischen ihnen bestehenden Mietverhältnis **verpfändet**. Dem/den Kontoinhabern und dem Vermieter resp. der Verwaltung wird mindestens einmal jährlich ein Kontoauszug zugestellt.
- Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben (Art. 257e des Schweizerischen Obligationenrechtes). Hat der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses («Jahresfrist») keinen Anspruch gegenüber dem Kontoinhaber rechtlich geltend gemacht, so kann dieser von der Bank die Auszahlung seines Guthabens verlangen. Die Auszahlung erfolgt, sofern der Vermieter der Bank nicht innert drei Wochen nach Aufforderung durch die Bank die fristgerechte rechtliche Inanspruchnahme schriftlich nachweist.
- Lautet das ZKB Mieterkautionssparkonto auf **mehrere Mieter**, ist **jeder** als Kontoinhaber – Zustimmung des Vermieters, Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils bzw. Ablauf der Jahresfrist vorausgesetzt – **berechtigt, einzeln und unbeschränkt über das Guthaben zu verfügen**, auch

- zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten des Vermieters resp. der Verwaltung, und das Konto aufzuheben.** Die Bank ist berechtigt, die Sicherheit gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen einen der Kontoinhaber an den Vermieter resp. an die Verwaltung herauszugeben. Die Auszahlung der Sicherheit nach Ablauf der Jahresfrist kann nur verlangt werden, wenn der Vermieter gegenüber keinem Kontoinhaber einen Anspruch aus dem Mietverhältnis rechtlich geltend gemacht hat. Bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Kontoinhabers wird das Vertragsverhältnis allein mit dem verbleibenden Kontoinhaber fortgesetzt. Die Erben des Verstorbenen, gesetzliche Vertreter oder die Konkursverwaltung haben lediglich ein Auskunftsrecht vor/bis Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurseröffnung.
- Der/die Kontoinhaber bescheinigt/bescheinigen die Echtheit der Unterschrift des vorstehenden Bevollmächtigten. Die untenstehenden Unterschriften gelten als Muster für den Verkehr mit der Bank.
 - Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen vor. Diese werden den Parteien durch schriftliche Mitteilung oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
 - Die Parteien erklären, die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank** erhalten zu haben und anerkennen diese und insbesondere den **Gerichtsstand Zürich 1** für sämtliche Beziehungen zur Bank.

Unterschrift*

Unterschrift*

Unterschrift*

Mieter 1*

Ort/Datum

Mieter 2*

Ort/Datum

Vermieter, evtl. vertreten durch die Verwaltung

Ort/Datum

***Freibleibende Felder bitte durchstreichen!**

Bitte senden Sie **beide Seiten** an: **Zürcher Kantonalbank, Mieterkautionen, Postfach, 8010 Zürich**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank (Ausgabe 2012)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsverbindung zwischen der Zürcher Kantonalbank (Bank) und dem Kunden.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank vom Kunden schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Legitimationsprüfung

Die Legitimationsprüfung erfolgt mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, ausser die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

Der Kunde hat Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis nehmen können. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Betrügereien zu treffen.

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Feststellung der Verfügungs- und Auskunftsberechtigung Legitimationsdokumente (z.B. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis etc.) verlangen. Von fremdsprachigen Dokumenten sind auf Verlangen der Bank amtliche Übersetzungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die Kosten für die Beibringung von Legitimationsdokumenten und Übersetzungen sind durch den/die Berechtigten zu tragen.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen. Über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter hat der Kunde die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter entstehenden Schaden.

4. Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat die Bank über Adress- und Namens- bzw. Firmenänderungen unverzüglich zu informieren. Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse verschickt wurden.

5. Mangelhafte Zustellung

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten, namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

6. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, haftet die Bank für den Zinsausfall, sofern der Kunde die Bank im Einzelfall nicht vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen hat.

7. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderer Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist vorzunehmen. Andernfalls gelten sie als genehmigt.

8. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sich jeweils für Rechnung des Kunden bei ihr oder anderswo befinden oder verbucht sind, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Pfandrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

Die Bank hat ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche. Das Verrechnungsrecht gilt ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung der Forderungen und umfasst auch Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten.

9. Kontokorrentverkehr

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen, anzupassen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der Bank oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die Bank nach ihrem Ermessen und unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Verfügungen ganz oder teilweise ausgeführt werden.

10. Fremdwährungskonten

Die Bank legt die dem Kontoguthaben in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes an. Die Bank wählt ihre Korrespondenten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die Folgen von Kursveränderungen und von öffentlich-rechtlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote) bezüglich seiner Guthaben. Wird der Bank der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder verunmöglicht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.

11. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlichen Papiere mit sämtlichen Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

12. Geschäftsverbindung auf den Namen mehrerer Personen

Wird eine Geschäftsverbindung auf den Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung solidarisch, vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung.

13. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, IT-Systeme, Druck und Versand von Bankdokumenten) ganz oder teilweise auslagern bzw. durch Dritte erbringen lassen.

14. Beendigung der Geschäftsverbindung

Die Geschäftsverbindung sowie zugesagte oder benützte Kredite können sowohl vom Kunden wie von der Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wobei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für im Zeitpunkt der Beendigung noch laufende Geschäfte weiterhin Gültigkeit haben.

Ziffer 16 bleibt vorbehalten.

Pendente Aufträge erlöschen nicht bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

16. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

Für bestimmte Geschäftsarten und Dienstleistungen bestehende besondere Bedingungen der Bank gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelangen in diesem Fall ergänzend zur Anwendung. Vorbehalten bleiben ausserdem besondere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Für Handelsgeschäfte gelten die Vorschriften und Usancen am Ausführungsort.

17. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie – vorbehaltlich anderweitiger zwingender Gerichtsstandsbestimmungen – ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Zürich 1**. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht oder Betreuungsort zu belangen.